



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

UHH – Der Kanzler – Mittelweg 177 – 20148 Hamburg

**An die
Geschäftsführungen/
Verwaltungsleitungen der Fakultäten
Abteilungsleitungen der
Präsidialverwaltung**

Dr. Martin Hecht

Kanzler

Mittelweg 177
5. OG, Raum 5007
20148 Hamburg

Tel. +49 (0)40 - 42838 -4404
Fax +49 (0)40 - 42838 -6839
Kanzler@verw.uni-hamburg.de
www.uni-hamburg.de

11.05.2016
UHH/K

Betreff: Fahrkostenerstattung für auswärtige Lehrbeauftragte

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich Sie hiermit über die vom Präsidium beschlossenen Regelungen zur Fahrkostenerstattung für auswärtige Lehrbeauftragte informieren.

Notwendige Reisekosten, die im Rahmen von Lehraufträgen anfallen, können nach den Vorschriften des HmbRKG erstattet werden, sofern der/die Lehrbeauftragte seinen /ihren Wohnsitz außerhalb des Vorlesungsortes hat. Fahrkosten können ausschließlich für Fahrten zu Lehrveranstaltungen (nicht für sonstige Fahrten) erstattet werden.

Für die Erstattung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Fahrkostenerstattung darf die vereinbarte Lehrauftragsvergütung nicht übersteigen.
2. Erstattungsfähig sind Kosten für Bahnfahrten (2. Klasse), Flüge (Economyklasse) und erforderliche Taxifahrten. Kosten für Bahnfahrten der 1. Klasse sind bei Vorliegen körperlicher Gründe (z.B. Schwerbehinderung) oder gesundheitlicher Gründe unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes möglich. Flugkosten sind erstattungsfähig, sofern sie im Vergleich zu anderen Verkehrsmitteln wirtschaftlicher oder zeitökonomischer sind. Mehrkosten eines Fluges gegenüber einer Reise mit der Bahn müssen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Zeitersparnis (von Tür zu Tür) stehen. Das Erfordernis einer Taxinutzung ist stets besonders zu begründen.
3. Die anfallenden Fahrkosten müssen, nachvollziehbar berechnet, bei der zuständigen Fakultät vor Vergabe des Lehrauftrages angemeldet und vom Auftraggeber für den jeweiligen Lehrauftrag bestätigt werden.
4. Die Voranmeldungen sind Bestandteil des Lehrauftrags.

5. Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gezahlt.
6. Die Erstattung erfolgt auf Basis von Kostennachweisen und –belegen bis max. zur Höhe der Voranmeldung.

Die auftraggebenden und budgetverantwortlichen Stellen der Universität Hamburg werden um Beachtung dieser Verfügung gebeten.

Die Verfügung des Präsidenten aus Juli 1991 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Hecht